

ORDNUNG DES LANDESSCHIEDSGERICHTES DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

§ 1 GRUNDLAGE

Grundlagen dieser Ordnung bilden die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes M-V e.V. (nachfolgend LSB genannt).

§ 2 LANDESRECHTSAUSSCHUSS

Als Organ der Rechtspflege im Bereich des LSB wird ein Landesrechtsausschuss gewählt. Die Zusammensetzung des Rechtsausschusses, seine Wahl und seine Aufgaben werden durch die Satzung und durch die Ordnung des Landesrechtsausschusses bestimmt.

§ 3 EINLEITUNG VON VERFAHREN

Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftliche Anzeigen oder Anträge der Organe, Ausschüsse oder Mitglieder des LSB tätig. Vereine des LSB können solche Anzeigen oder Anträge nur dann einreichen, wenn keine anderen sportlichen Instanzen hierfür zuständig sind.

Der Sachverhalt ist erschöpfend darzustellen.

Die Beweismittel sind eindeutig anzugeben.

§ 4 UNTERSTÜTZUNGEN BEI DEN ERMITTLUNGEN

Die Organe und Ausschüsse sowie die Mitglieder des LSB und Beteiligten sind verpflichtet, dem Rechtsausschuss gegenüber alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5 STRAFEN

Der Rechtsausschuss kann

- a) eine Verwarnung,
- b) einen Verweis,
- c) eine Geldbuße bis zu 500,00 EUR,
- d) die zeitliche oder andauernde Aberkennung von Ehrenämtern im LSB beim Hauptausschuss bzw. Landessporttag beantragen,
- e) die Unwürdigkeit der weiteren Zugehörigkeit zum LSB beim Hauptausschuss bzw. Landessporttag beantragen.

Statt oder neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz erfolgen.

§ 6 ART DES VERFAHRENS

Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, es sei denn, einer der Beteiligten verlangt ausdrücklich die mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung vor dem Rechtsausschuss ist nicht öffentlich.

Auf Antrag kann die Öffentlichkeit in beschränktem Umfang zugelassen werden. Der Vorsitzende kann im Rahmen seiner Kompetenz in anhängigen Verfahren einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 7 LADUNGEN

Ladungen zu mündlichen Verhandlungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 7 Tagen.

In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage kürzen.

Die Frist beginnt mit Zugang des Briefes an den Beteiligten.

Bleiben Beteiligte zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann auch ohne sie entschieden werden.

Wird nachträglich das objektive Fehlen glaubhaft nachgewiesen, ist der Verhandlungstermin neu festzulegen.

§ 8 VERTRETUNG

Die Beteiligten können sich höchstens durch zwei Bevollmächtigte vertreten lassen.

Sie müssen ihre Vollmacht nachweisen und seit mindestens einem Jahr Mitglied eines Sportvereins im Bereich des LSB sein.

Eine Kostenerstattung für Bevollmächtigte erfolgt nicht.

§ 9 ABLEHNUNG EINES MITGLIEDES

Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann bei Zweifel an einer Unparteilichkeit auf Antrag der Beteiligten abgelehnt werden.

Über den Antrag entscheidet der Rechtsausschuss ohne Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes.

§ 10 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses bekannt und stellt die Anwesenheit fest.

Er ermahnt die Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Anhörung aus dem Verhandlungsraum.

Er erhört anschließend die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Beteiligten können Fragen stellen.

Nach Ende der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten – der Beschuldigte zuerst – das Schlusswort.

§ 11 ERZIEHUNGSMABNAHMEN

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung, im Schriftverkehr und bei den Ermittlungen können von dem Rechtsausschuss gegen Beteiligte, Zeugen und Anwesende Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden (Verweise, Geldbußen bis zu 250,00 EUR, Ausschluss von Verhandlung).

§ 12 PROTOKOLL

Über die mündliche Verhandlung ist in gekürzter Form ein Protokoll zu führen, das Ort und Datum der Verhandlung, die anwesenden Mitglieder des Rechtsausschusses und Beteiligten sowie beweis erhebliche Feststellungen, die Anträge der Beteiligten und die verkündeten Beschlüsse enthalten muss.

Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden und Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 13 BERATUNG

Die Beratung des Rechtsausschusses zur Entscheidungsfindung und die Abstimmung sind geheim. Es dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsausschusses daran teilnehmen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 ENTSCHEIDUNG

Die vom Rechtsausschuss getroffenen Entscheidungen werden durch Urteil ausgesprochen. Urteile sind nach der Durchführung der Verhandlung und Beratung durch den Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen.

Die Zustellung des schriftlichen Urteils erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind endgültig.

§ 15 KOSTEN

Jede Entscheidung des Rechtsausschusses hat die Regelung der Kosten des Verfahrens zu enthalten.

Haben Einzelpersonen Kosten zu tragen, so ist die Mithaftung des Sportbundes, des Verbandes oder des Vereins in der Entscheidung auszusprechen, soweit dieses sachlich und rechtlich angemessen erscheint.

Die Kosten können dem Anzeigenden auferlegt werden, wenn sich die Anzeige als eindeutig unbegründet oder leichtfertig erweist.

Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter des nicht unterlegenen Beteiligten haben Anspruch auf Reisekosten nach der Reisekostenordnung des LSB.

Bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch trägt der LSB die Kosten.

§ 16 VOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Rechtsausschusses erfolgt durch das Präsidium des LSB.

Werden die Entscheidungen des Rechtsausschusses nach Aufforderung nicht erfüllt, so können die Betroffenen aus dem LSB ausgeschlossen werden.

Ihre Verbindlichkeiten bleiben bis zur Begleichung bestehen.

§ 17 IN-KRAFT-TRETEN / AUßER-KRAFT-TRETEN

Die Ordnung des Landesschiedsgerichtes tritt am 19. September 1998 in Kraft.

Sie kann nur durch Beschluss des Landessporttages mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.